

Satzung des Fördervereins Herringhausen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Herringhausen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Herringhausen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt-Herringhausen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Erhaltung und Pflege des Brauchtums und der Jugendarbeit im Stadtteil Lippstadt-Herringhausen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person und juristische Person sowie sonstige Vereinigung des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge werden jährlich per Banklastschrift eingezogen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.
- (4) Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort sein Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden.
- (6) Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Ersten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer,
 - e) dem Schriftführer,und
 - f) zwei Beisitzern.
- (3) Der Vorsitzende und der Erste Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll des Schriftführers anzufertigen und von ihm zu unterschreiben.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Wenigstens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Beiträge, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - f) Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Vereinskasse ist vor der Jahreshauptversammlung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt 14 Tage vorher schriftlich an die letztbekannte Anschrift.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorsitzenden eingereicht werden. Eine sofortige Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung findet nur statt, wenn der Vorstand ihre Dringlichkeit beschließt; Satzungsänderungen sind davon ausgenommen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet nur aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder nur dann statt, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder es schriftlich beantragen.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (6) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme; Vertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit.
- (9) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§ 7 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

Stand: 15.03.2006